

**Satzung
zur Einrichtung eines Jugendparlamentes
in der Gemeinde Knittelsheim vom 28. August 2007**

Präambel

Der Gemeinderat Knittelsheim hat auf Grund des § 24 GemO in Verbindung mit § 56 b GemO am 28.08.2007 die folgende Satzung beschlossen.

Eine solche Satzung muss zum einen eine klare Organisationsstruktur garantieren, welche rechtlich auf einem sicheren Fundament steht und die es jungen Menschen ermöglicht, sich mit dem Handeln in politischen Sektoren vertraut zu machen und sich im politischen Engagement zu üben. Zum anderen muss eine solche Satzung jedoch auch die Lebenswelt der Jugendlichen, ihre Anliegen, Interessen und Möglichkeiten treffen. Schließlich sind es vor allem die Jugendlichen, die mit dieser Satzung arbeiten müssen und die Organisationsformen, die sie zugrunde legt, mit Leben erfüllen sollen. Letztere und damit die gesamte Satzung müssen somit in größtmöglichem Maße auf die Realitäten im Jugendbereich zugeschnitten sein.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben des Jugendparlamentes

1. In der Gemeinde Knittelsheim wird ein Jugendparlament (Jugendvertretung) eingerichtet.
2. Das Jugendparlament Knittelsheim hat zum Ziel, die jungen Menschen in Knittelsheim gegenüber allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu vertreten.
3. Des Weiteren ist das Jugendparlament Knittelsheim das legitime Sprachrohr aller Kinder und Jugendlichen, insbesondere vertritt es deren Interessen gegenüber den gemeindlichen Gremien.
4. Das Jugendparlament kann Aktivitäten von Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen unterstützen, welche die Infrastruktur in Knittelsheim für junge Menschen verbessern.
5. Nicht zuletzt sollen hier Lern- und Erfahrungsräume geschaffen werden, in denen junge Menschen Erfahrungen hinsichtlich demokratischer Strukturen, Meinungsäußerungen, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen im politischen Zusammenhang sammeln können.
6. Das Jugendparlament ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, gemäß §§ 8 und 11 SGB VIII zu beteiligen (und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.)

§ 2

Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendparlamentes

1. Das Jugendparlament besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Maßgabe des § 3 in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis sich ein neues Jugendparlament konstituiert hat.

§ 3

Wahl der Mitglieder

1. Aktives und passives Wahlrecht haben die Einwohnerinnen und Einwohner, die im Wahljahr das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber am Tag der Wahl nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Knittelsheim wohnen. Wählbar sind nur

Kandidaten/Kandidatinnen, die sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltag beworben haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

2. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung bei der Wahl ist der Ortsbürgermeister der Gemeinde. Der Gemeinderat setzt den Wahltag fest.
3. Jedem/r Kandidat/in können höchstens 3 Stimmen gegeben werden.
4. Gewählt sind die 7 Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Für den Fall, dass ein Losentscheid notwendig wäre, erhöht sich die Zahl der Sitze im Jugendparlament entsprechend.
5. Ausländische Jugendliche besitzen sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
6. Ein Mitglied des Jugendparlamentes, das im Laufe seiner Amtszeit den Hauptwohnsitz in Knittelsheim aufgibt, scheidet aus dem Jugendparlament aus. In diesem Falle oder in sonstigen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach.
7. Wenn die Liste der Ersatzleute erschöpft ist, kann in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung ein neues Mitglied aufgenommen werden (nur einstimmig).
8. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendparlament bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
2. Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte
 - Eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in
 - Eine/n Schriftführerin/Schriftführer sowie deren/dessen Stellvertreter
3. Das Jugendparlament kann über alle Angelegenheiten beraten, bei denen es die Belange der jungen Menschen in Knittelsheim berührt sieht.
4. Auf Antrag des Jugendparlamentes muss der Ortsbürgermeister dem Gemeinderat Angelegenheiten nach Abs. 3 zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
5. Das Jugendparlament soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse vorgelegt werden, Stellung nehmen.
6. Das Jugendparlament kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitskreise bilden. §§ 44 ff GemO gelten hier sinngemäß.
7. Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann per Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden. Bei Beratungsgegenständen, die nichtöffentliche Angelegenheiten gemäß GemO beinhalten, muss Nichtöffentlichkeit hergestellt werden.
8. Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, unterliegen jedoch der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
9. Näheres zu Ablauf und Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 5
Aufgaben des Jugendparlamentvorsitzenden

1. Der/Die Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Jugendparlaments an, lädt hierzu unter Angabe einer Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.
2. Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, bei der Beratung der in § 4 Abs. 4 genannten Angelegenheiten an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen erfolgt die Teilnahme bei ausdrücklicher Hinzuziehung. Er hat hier Rede- und Antragsrecht.
3. Er/Sie kann diese Aufgaben an seine/n Stellvertreter/in oder andere Mitglieder des Jugendparlamentes delegieren.
4. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 6
Auflösung

Das Jugendparlament kann seine Auflösung auf Antrag mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Sollte die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln nicht zustande kommen, kann die Auflösung in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittelsheim, den 28.08.2007

gez.
Ulrich Christmann
Ortsbürgermeister

Anmerkung:

In der vorstehenden Satzung über die Einrichtung eines Jugendparlamentes in der Gemeinde Knittelsheim wurden die Änderungssatzungen vom 11.05.2011, vom 23.08.2011 und vom 16.04.2015 entsprechend berücksichtigt.